

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-Fakultät und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Wirtschaftschemie mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) (Fachprüfungsordnung Wirtschaftschemie (1-Fach))

Vom 10. Juli 2014

Veröffentlichung vom 25. September 2014 (NBl. HS MSB Schl.-H. S. 56), geändert durch Satzung vom 27. Juli 2016, Veröffentlichung vom 29. September 2016 (NBl. HS MSB Schl.-H. S. 83), geändert durch Satzung vom 27. Juli 2017, Veröffentlichung vom 28. September 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 72), geändert durch Satzung vom 22. Februar 2019, Veröffentlichung vom 11. April 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 14), geändert durch Satzung vom 12. Juli 2019, Veröffentlichung vom 26. September 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 46), aufgehoben durch die Fachprüfungsordnung Wirtschaftschemie BaMa 1-Fach 2017 vom 27. Juli 2017, Veröffentlichung vom 28. September 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 71)

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 25. Juni 2014 und durch den Konvent der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 2. Juli 2014 die folgende Satzung erlassen:

Abschnitt 1 Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienjahr
- § 3 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 4 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 5 Anrechnung einer Berufsausbildung und beruflicher Weiterbildung
- § 6 Beschränkung des Zugangs zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen

Abschnitt 2 Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang

- § 7 Studienziel
- § 8 Studienaufbau
- § 9 Akademischer Grad
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Bereichsnoten und Bildung der Gesamtnote

Abschnitt 3 Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang

- § 12 Studienziel
- § 13 Studienaufbau
- § 14 Zugang zum Masterstudium
- § 15 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 16 Akademischer Grad
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Bereichsnoten und Bildung der Gesamtnote

Abschnitt 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Abschnitt 1 Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des Fachs Wirtschaftschemie an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung gelten die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs. Für die wirtschaftswissenschaftlichen Module gelten die Bestimmungen der Fachprüfungsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Betriebswirtschaftslehre mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.).

§ 2

Studienjahr

- (1) Für den Studiengang gilt das Studienjahr. Die Lehrveranstaltungen für Studienanfänger des Bachelorstudiengangs und weitere Studierende ungerader Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester angeboten.
- (2) Im Bachelorstudiengang sind Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern nur zu einem Wintersemester und Einschreibungen zu geraden Fachsemestern nur zu einem Sommersemester möglich.
- (3) Einschreibungen in den Masterstudiengang sind sowohl für gerade als auch für ungerade Fachsemester zum Winter- und zum Sommersemester möglich.

§ 3

Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Der Umfang einer Klausur umfasst mindestens 30 Minuten und höchstens zwei Stunden.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gewichteten Mittel der erzielten Einzelnoten. Die Gewichtung erfolgt gemäß der Anlage.
- (4) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam gestellt, wird die Note gemeinsam festgelegt.

§ 4

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine regelmäßige Teilnahme ist an den im Studienverlaufsplan entsprechend gekennzeichneten Praktika und Begleitseminaren zu Praktika im Bachelor- und Masterstudiengang erforderlich. Für Seminare, die für die sichere Durchführung der Praktikumsversuche das notwendige technische und theoretische Verständnis der Studierenden sicherstellen, gilt Anwesenheitspflicht. Dazu zählen die Seminare der Module chem0212 und chem0511 sowie des Wahlpflichtmoduls chem0504. In diesen Seminaren werden für die Durchführung des Praktikums relevante Themen wie sicheres Arbeiten im Laboratorium, Laborordnung, allgemeine praktische Arbeitsregeln, Abfallbehandlung und das Wissen über die benötigten Arbeitsgeräte vermittelt. Höchstens ein Veranstaltungstermin darf unentschuldigt versäumt werden. Sollten weitere Veranstaltungstermine, höchstens jedoch 40% aller Termine, durch Krankheit oder andere triftige Gründe versäumt werden, können die verpassten Veranstaltungsteile durch eine schriftliche Ausarbeitung oder ein Kolloquium ersetzt werden.

- (2) Als Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungsleistungen können die Erledigung von Praktikumsaufgaben, Praktikumsprotokolle, schriftliche Ausarbeitungen, Bearbeitung von Rechenübungen und das Vorrechnen von Übungsaufgaben an der Tafel verlangt werden. Die Module, in denen Prüfungsvorleistungen verlangt werden, sind in der Anlage als solche gekennzeichnet. Die konkret zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und weitere Einzelheiten werden jeweils bis zum Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung von Prüfungen ergeben sich aus der Anlage.

§ 5

Anrechnung einer Berufsausbildung und beruflicher Weiterbildung

- (1) Eine abgeschlossene Berufsausbildung wird mit 10 Leistungspunkten im Wahlbereich chem0403/0602 des Bachelorstudiengangs angerechnet. Weitere 15 Leistungspunkte für das Wirtschaftspraktikum chem0701 des Bachelorstudiengangs werden gutgeschrieben:
 - a) für eine abgeschlossene Ausbildung in den Berufen Chemielaborant und Chemikant
 - b) für eine abgeschlossene Ausbildung in den Berufen Chemisch-Technischer Assistent (CTA), Chemisch-Biologisch Technischer Assistent (CBTA) und Pharmazeutisch-Technischer Assistent (PTA) mit mindestens 3 Monaten Berufserfahrung
- (2) Im Wahlbereich Berufsbefähigung des Masterstudiengangs werden, insbesondere bei einem berufsbegleitenden Masterstudium, Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung anerkannt, sofern sie in Inhalt und Niveau dem Qualifikationsziel Master of Science in Wirtschaftschemie entsprechen.

§ 6

Beschränkung des Zugangs zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze im Fach Chemie wird auf Antrag der Sektion Chemie durch den Fakultätskonvent festgestellt. Melden sich zu Praktika, Seminaren oder Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, nach folgende Kriterien:
 - a) Die erste Anwartschaft besitzen Studierende, für deren ordnungs- und studienplanmäßiges Studium der Besuch dieser konkreten Lehrveranstaltung erforderlich ist und die im vorhergehenden Semester aus kapazitären Gründen um ein Semester zurückgestellt worden sind.
 - b) Die zweite Anwartschaft besitzen Studierende, die sich in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist und Studierende, die den entsprechenden Leistungsnachweis im vorhergehenden Semester nicht bestanden haben und deshalb nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung erneut an der Lehrveranstaltung teilnehmen müssen. Innerhalb dieser Anwartschaft stehen 90% der Plätze der ersten und 10% der zweiten Gruppe zu.
 - c) Die dritte Anwartschaft besitzen Studierende, die sich nicht in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist, und sich erstmals für die betreffende Lehrveranstaltung anmelden, und Studierende,

die in einem vorangegangenen Semester bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und diesen aus einem triftigen Grund gemäß § 52 Absatz 4 des Hochschulgesetzes oder einem vergleichbaren Grund aufgeben mussten.

- d) Die vierte Anwartschaft besitzen Studierende, die in vorangegangenen Semestern bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und ohne Nachweis eines triftigen Grundes aufgegeben haben.

Bei gleicher Anwartschaft entscheidet die niedrigere Fachsemesterzahl, bei gleicher Fachsemesterzahl entscheidet das Los. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

Abschnitt 2 Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang

§ 7 Studienziel

In den sieben Semestern soll den Studierenden das Fach Wirtschaftschemie in der Weise vermittelt werden, dass die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sind, chemische und betriebswirtschaftliche Zusammenhänge zu begreifen, Probleme zu erkennen, sich Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und diese praktisch umzusetzen. Mit dem Bachelor of Science sollen akademisch ausgebildete Absolventinnen und Absolventen beispielsweise unter Anleitung Positionen in der betrieblichen Organisation, Vertrieb und Verkauf, Kundenbetreuung, an der Schnittstelle zwischen Forschung & Entwicklung und Vertrieb, als Assistenten der Geschäftsführung, oder in der Qualitätskontrolle und in Prüflaboren chemischer Betriebe ausfüllen können. Zusätzlich sollte ihr Berufsfeld auch im Aufgabenbereich von Beratung und Koordination sowohl in der gewerblichen Wirtschaft, im Öffentlichen Dienst, in Versicherungen und Beratungsunternehmen liegen.

§ 8 Studienaufbau

Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Das Studienvolumen umfasst etwa 150 Semesterwochenstunden und 210 Leistungspunkte inklusive 12 Leistungspunkten für die Bachelorarbeit.

§ 9 Akademischer Grad

Wird das Bachelorstudium mit der Gesamtnote von mindestens „ausreichend“ absolviert, wird der Grad des Bachelor of Science (B.Sc.) vergeben.

§ 10 Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 150 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat die Betreuerinnen oder Betreuer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.
- (3) In Ausnahmefällen darf die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, sofern sie dort entsprechend qualifiziert betreut wird und sofern der Prüfungsausschuss dem Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zustimmt. Personen, die an den Betreuungseinrichtungen tätig sind und gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge qualifiziert sind, können Bachelorarbeiten betreuen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (4) Die Bachelorarbeit kann in englischer oder deutscher Sprache abgefasst werden. In jedem Fall muss die Arbeit eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache enthalten.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit und eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge richten sich bei einer Bachelorarbeit in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät nach den Regeln der Fachprüfungsordnung Chemie 1-Fach Bachelor und Master bzw. bei einer Bachelorarbeit in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät nach der Fachprüfungsordnung Betriebswirtschaftslehre B.Sc. und M.Sc..
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden.

§ 11

Bereichsnote und Bildung der Gesamtnote

- (1) Für den Wahlpflichtbereich chem0512 wird eine Bereichsnote gebildet. Für die Berechnung der Bereichsnote werden die Modulnoten nach den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.
- (2) Die Modulnoten, die in die Gesamtnote eingehen, ergeben sich aus der Anlage.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten nach den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Die Bereichsnote chem0512 geht mit 21 LP in die Endnote ein. Die Note der Bachelorarbeit geht mit doppeltem Gewicht der Leistungspunkte in die Gesamtnote ein.

Abschnitt 3 Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang

§ 12

Studienziel

Der Masterstudiengang Wirtschaftschemie vermittelt fortgeschrittene Kenntnisse aus den Wirtschaftswissenschaften und der Chemie. Er qualifiziert damit für eine berufliche Tätigkeit in chemischen Betrieben an der Schnittstelle zwischen Chemie und Wirtschaft. Die Vertiefung im chemischen Bereich des Masterstudiums erfolgt in anwendungsbezogenen Bereichen der Chemie. Parallel dazu erfolgt eine Profilbildung im Bereich der Wirtschaftswissenschaften. Für die Masterarbeit werden die Masterstudierenden ermutigt, diese auch in einem Unternehmen anzufertigen. Die Tätigkeitsfelder von Wirtschaftschemikern reichen vom Controlling und Marketing in der chemischen und pharmazeutischen Industrie über das Supply-Chain-Management in der Produktion bis hin zu Wirtschafts- und Wissenschaftsorganisationen. Der Studiengang ist durch die großen Wahlmöglichkeiten in Teilzeit studierbar. Bei Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit mit dem Bachelorabschluss kann der Masterabschluss berufsbegleitend erworben werden.

§ 13

Studienaufbau

- (1) Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von drei Semestern. Das Studienvolumen umfasst etwa 50 Semesterwochenstunden und 90 Leistungspunkte inklusive 30 Leistungspunkten für die Masterarbeit.
- (2) Das Studium gliedert sich in die Wahlpflichtbereiche Chemie und Wirtschaftswissenschaften und den Wahlbereich Berufsbefähigung mit je 20 Leistungspunkten.

- (3) Für den Wahlbereich Berufsbefähigung werden Studienleistungen anerkannt, sofern sie in Inhalt und Anspruch dem Studienziel Wirtschaftschemie (M.Sc.) entsprechen. Eine inhaltliche Übereinstimmung mit den im Studienverlaufsplan genannten Modulen ist nicht erforderlich. Es gilt das Verbot der Doppelbelegung. Der Abschluss eines *Learning Agreements* wird empfohlen.

§ 14

Zugang zum Masterstudium

- (1) Zum Masterstudium wird zugelassen, wer zuvor nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in demselben oder einem verwandten Fach ein Bachelorstudium mit mindestens 210 Leistungspunkten und einer Gesamtnote von mindestens 2,5 absolviert hat. Dabei müssen mindestens 30 Leistungspunkte aus dem Bereich Betriebswirtschaft, 10 Leistungspunkte aus dem Bereich Volkswirtschaft und 16 Leistungspunkte aus den Bereichen mathematische Methoden, Statistik und Ökonometrie nachgewiesen werden.
- (2) Studierende, die nicht die Notengrenze nach Absatz 1 erreichen, können aufgrund eines positiven schriftlichen Gutachtens einer Professorin oder eines Professors und eines positiven Auswahlgesprächs durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Masterstudiengang und eine weitere Lehrende oder einen weiteren Lehrenden nach Maßgabe freier Studienplätze im Studiengang aufgenommen werden. Studierende müssen sich hierfür mit einem ausführlichen Schreiben bewerben, in dem sie ihre Beweggründe für den Studienplatzwunsch darstellen.

§ 15

Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Lehrveranstaltungen zu einzelnen Modulen können auch in englischer Sprache angeboten werden. Bei Prüfungen besteht die Möglichkeit diese in Deutsch oder Englisch abzulegen.

§ 16

Akademischer Grad

Wird das Masterstudium mit der Gesamtnote von mindestens „ausreichend“ absolviert, wird der Grad des Master of Science (M.Sc.) vergeben.

§ 17

Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 30 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat die Betreuerinnen oder Betreuer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.
- (3) Die Masterarbeit kann in einer Einrichtung außerhalb der Universität, insbesondere einem chemischen Betrieb, durchgeführt werden, sofern sie entsprechend qualifiziert betreut wird. Personen, die an den Einrichtungen außerhalb der Universität tätig sind und gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge qualifiziert sind, können Masterarbeiten betreuen. Steht in der betreffenden Einrichtung keine qualifizierte Person für die Betreuung zur Verfügung, kann die Masterarbeit nur dann außerhalb der Universität durchgeführt werden, wenn sich ein Hochschullehrer bereit erklärt, die wissenschaftliche Betreuung der Arbeit zu übernehmen. Zur Betreuung gehört insbesondere die Verantwortung dafür, dass das gewählte Thema in der vorgesehenen Zeit bearbeitbar ist und den wissenschaftlichen Ansprüchen an eine wirtschaftschemische Masterarbeit entspricht. In Zweifelsfällen entscheidet der

Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss hat dem Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Zustimmung zu versagen, wenn die Betreuung nicht gesichert ist.

- (4) Die Masterarbeit kann in englischer oder deutscher Sprache abgefasst werden. In jedem Fall muss die Arbeit eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache enthalten.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit und eine Verlängerung der Bearbeitungszeit richtet sich nach der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden.

§ 18

Bereichsnoten und Bildung der Gesamtnote

- (1) Für die Wahlpflichtbereiche Chemie und Wirtschaftswissenschaften werden Bereichsnoten gebildet. Für die Berechnung der Bereichsnote werden die Modulnoten nach den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.
- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat aus einem Angebot von mehreren wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtveranstaltungen oder Wahlpflichtmodulen mehr als die nach dem Studienplan erforderliche Anzahl absolviert, sind für die Bildung der Bereichsnote die Noten der zuerst bestandenen Prüfungen bzw. Module maßgeblich.
- (3) Für den wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtbereich werden Seminare ausschließlich im Bereich Berufsbefähigung angeboten.
- (4) Die Modulnoten, die in die Bereichsnoten eingehen, ergeben sich aus der Anlage.
- (5) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Bereichsnoten einfach gewichtet. Die Note der Masterarbeit geht mit doppeltem Gewicht in die Gesamtnote ein.

Abschnitt 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Wirtschaftschemie mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) vom 9. September 2008 (NBl. MWV Schl.-H. S. 168), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Februar 2014 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 17) außer Kraft.
- (3) Die Bestimmungen der bisherigen Fachprüfungsordnung nach Absatz 2 finden Anwendung auf
 - a. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Wirtschaftschemie mit dem Abschluss Bachelor of Science eingeschrieben sind und bis zum 10. Juni 2018 ihr Studium abschließen und
 - b. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Wirtschaftschemie mit dem Abschluss Master of Science eingeschrieben sind und bis zum 10. Juni 2016 ihr Studium abschließen.

Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese in der neuen Fassung zu absolvieren. Werden Pflichtmodule aus der Fachprüfungsordnung nach Absatz 2 nicht mehr angeboten, werden vom Prüfungsausschuss Ersatzmodule benannt.

- (4) Studierende, die ihr Studium nach der bisherigen Fachprüfungsordnung fortführen, wechseln automatisch zum Sommersemester 2018 (Bachelor) bzw. Sommersemester 2016 (Master) in die neue Fachprüfungsordnung, sofern ausgeschlossen ist, dass der Studienabschluss nach der bisherigen Fachprüfungsordnung bis zur Frist in Absatz 3 erlangt werden wird.
- (5) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teileleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (6) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (7) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben 10. Juli 2014 erteilt.

Kiel, den 10. Juli 2014

Prof. Dr. Wolfgang J. Duschl
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. Achim Walter
Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 27. Juli 2016:

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.10.2016 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 27. Juli 2017:

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (5) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 22. Februar 2019:

Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2019 in Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 12. Juli 2019:

Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2019 in Kraft.

Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science Wirtschaftschemie

	Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP	
								Sem.	Jahr
1. Semester	chem 0110-01a	Allgemeine Chemie 1: Grundlagen der Anorganischen Chemie	Exp-V/Ü/PrÜ	3/1/4	P		Pr,K\$	7	
	chem 0102	Mathematik für Studierende der Chemie 1	V/Ü	3/2	P		TK\$	6	
	physNF1-01a	Physik für Wirtschaftschemie und Geowissenschaften	V	4	P			5	
	BWL-GrundBWL	Grundlagen der BWL	V/Ü	2/1	P		K#	5	
	BWL-BA	Buchführung und Abschluss	V/Ü	2/1	P		K#	5	
				Σ 23				Σ 28	
2. Semester	chem 0201	Allgemeine Chemie 2: Grundlagen der Organischen Chemie	Exp-V	4	P		K\$	5	
	physNF1-01a	Physik für Wirtschaftschemie und Geowissenschaften	P+	4	P		Tta	5	
	chem 0211	Anorganische Chemie 1: Chemie der Metalle	V/Ü	3/1	P		K#	5	
	chem 0212-01a	Anorganisch-Chemisches Praktikum für Zweifach-Studierende	S+/P/PrÜ	1/8/2	P		(Pr, V)#	8	
	chem 0204	Physikalische Chemie 1: Chemisches Gleichgewicht	V/Ü	3/1	P		HTK#	6	
	chem 0206	Gefahrstoffkunde	V/V	1/1	P		K/K\$	3	
			Σ 29				Σ 32	Σ 60	
3. Semester	chem 0302	Strukturaufklärung organischer Moleküle	V/Ü	1/2	P		K#	3	
	chem 0303	Organische Chemie 1: Organisch-Chemische Reaktionsmechanismen	V/Ü	3/1	P		K#	6	
	chem 0304	Physikalische Chemie 2: Struktur der Materie	V/Ü	3/1	P		HTK#	6	
	chem 0511-01a	Physikalisch-Chemisches Praktikum für Zweifach-Studierende	S+/PrÜ	1/5	P	chem 0204	(Pr, V)#	5	
	vvw EVWL	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	V/Ü	4/2	P		K#	10	
				Σ 23				Σ 30	
4. Semester	chem 0404	Anorganische Chemie 2: Struktur und Reaktivität anorganischer Verbindungen	V/Ü	3/1	P	chem 0211	K#	6	
	chem 0405	Physikalische Chemie 3: Reaktionskinetik	V/Ü	3/1	P		HTK#	6	
	chem 0406-I	Teil I eines Wahlpflichtmoduls (siehe Tabelle 1)		2 - 4	WP			3 - 4	
	BWL-Mark	Marketing 1	V/Ü	2/1	P		K#	5	
	BWL-Fiwi1	Finanzwirtschaft 1	V/Ü	2/1	P		K#	5	
	BWL-JA	Jahresabschluss	V/Ü	2/1	P		K#	5	
			Σ 19-21				Σ 30-31	Σ 60-61	
5. Semester	chem 0410-01a	Organisch-chemisches Praktikum für Zweifach-Studierende	S/P/PrÜ	1/5/3	P	chem 0303	(Pr, V)#	8	
	chem 0406-II	Teil II eines Wahlpflichtmoduls (siehe 4. Semester und Tabelle 1)		2 - 4	WP			3 - 4	
		Lehrveranstaltungen zu Wahlpflicht- und Wahlmodulen (Tabelle 2)		ca 15				18	
			Σ 26-28				Σ 29-30		
6. Semester	vvw STAT1	Methodenlehre der Statistik I	V/Ü	4/2	P		K#	10	
	BWL-Inno	Innovationsmanagement : Prozesse und Methoden	V/Ü	2/1	P		K#	5	
	BWL-ProdLog	Produktion und Logistik	V/Ü	2/1	P		K#	5	
		Lehrveranstaltungen zu Wahlpflicht- und Wahlmodulen (Tabelle 2)		ca 8				10	
			Σ 22				Σ 30	Σ 59-60	
7. Semester	chem 0701	Wirtschaftspraktikum	P		P		B\$	15	
	chem 0702	Bachelorarbeit Wirtschaftschemie	P		P		B.Sc.-Arbeit##	12	
		Lehrveranstaltungen zu Wahlpflicht- und Wahlmodulen (Tabelle 2)		ca. 2				3	
			Σ 2				Σ 30	Σ 30	

Im Wahlbereich chem0403/0602 und Wahlpflichtbereich chem0512 sind insgesamt 31 LP zu erwerben.

Wahlbereich chem0403/0602: Wahlmodule aus dem Angebot der CAU

Zu belegen sind bis zu 10 LP. Das Nähere regelt die Modulbeschreibung chem0403/0602.

Tabelle 1: Wählbare Module im Wahlpflichtbereich chem0406. Die Module laufen über 2 Semester.

Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP
chem 0406A-01a	Analytische Chemie**	V/V/PrÜ	2/2/2	WP		K #	7
ökAEFex p071016-01a	Grundlagen der Lebensmittel- und biotechnologie	V/V/V/V	2/1/1/1	WP		K 60%, K 40%#	7
chem 0406D	Meereschemie und Chemische Ozeanographie	V/V	2,5/2,5	WP		K#	7

Tabelle 2: Wahlpflichtbereich chem0512: Wahlpflichtmodule aus dem Angebot der Chemie und Biochemie
Zu belegen sind Module im Umfang von mindestens 21 LP aus folgender Liste:

Semesterlage	Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP
Winter	bcmb 0100	Grundlagen der Biochemie	V/Ü	3/1	WP		K#	5
	chem 0501	Organische Chemie 2: Stereochemie und Naturstoffe	V/Ü	2/1	WP	chem0303	K#	4
	chem 0502-01a	Organisch-Chem. Praktikum für Fortgeschrittene (mit Themenseminar)	S/P/PrÜ	2/7/3	WP	chem0303, chem0410	Pr 50%, V 20%, Ko 30%#	10
	chem 0407	Einführung in die Computerchemie	V/Ü	2/1	WP		TK#	4
	chem 0504-01a	Anorganisch-Chemisches Praktikum für Fortgeschrittene	S+/P/PrÜ	1/3/3	WP	chem0212	(Pr, V)#	7
	chem 0505	Anorganische Chemie 3: Koordinations- und Organometallchemie	V	2	WP		K#	3
	chem 5019-01a	Photoaktive Nanomaterialien in neuem Licht: Einführung, biomedizinische und technologische Anwendungen	V/S	2/2	WP		K, V	5
Sommer	chem 0202	Mathematik für Studierende der Chemie 2	V/Ü	3/2	WP		TK#	6
	chem 0601	Organische Chemie 3: Organische Materialien und Synthesen	V/Ü	2/1	WP	chem0303	K#	4
	chem 0603-01a	Physikalisch-Chemisches Fortgeschrittenenpraktikum: Spektroskopische Methoden und Kinetik	S/PrÜ	2/4	WP	chem0304, chem0305	Pr 25%, V 25%, Ko 50%#	7
	chem 0613-01a	Organisch-Chem. Praktikum für Wirtschaftskemiker (mit Themenseminar)	S/P/PrÜ	2/7/3	WP	chem0303, chem0410	Pr 50%, V 20%, Ko 30%#	10
	chem 5013-01b	Kristallstrukturanalyse**	V/Ü/PrÜ	1/1/1	WP		Ko #	5
	chem 5014-01a	Introduction to Numerical Mathematics in Chemistry	V/PrÜ	2/2	WP		Pr#	5
	chem 5016-01a	Elektrochemie	V/Ü	2/1	WP		V #	4
beliebig	chem 0605	Seminarvortrag zur Bachelorarbeit	S	2	WP		V#	3

Erläuterungen: Modul: Nummer/Bezeichnung des Moduls
 Modulbezeichnung: Name des Moduls
 ** In dem Modul werden Prüfungsvorleistungen gemäß § 4 verlangt.
 LF: Lehrform (Art der Lehrveranstaltung(-en))
 V = Vorlesung, Exp-V = Experimentalvorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum,
 S = Seminar, E = Exkursion, PrÜ = Praktische Übung,
 + = Lehrveranstaltungen sind teilnahmepflichtig
 SWS: Semesterwochenstunden

P / WP:	Status des Moduls (Pflicht / Wahlpflicht)
Voraussetzung:	Zugangsvoraussetzung(en) für das Modul
PL:	Prüfungsleistung(en) bzw. Nachweis
	K = Klausur,
	Ko = Kolloquium,
	Pr = Erledigung der Praktikumsaufgaben (Nachweis durch Praktikumstestate),
	B = schriftlicher Bericht,
	V = Vortrag,
	Tta = Testate (Das Praktikumsmodul ist nicht benotet. Das Modul ist bestanden, wenn alle Testate zu den Praktikumsprotokollen erlangt wurden. Fehlen max. zwei Testate, so ist für das Bestehen des Moduls eine mündliche Prüfung als Prüfungsleistung erforderlich),
	HTK = Mischprüfung (Hausaufgaben/Testfragen/Klausur).
	TK = Mischprüfung (Testfragen/Klausur).
	Bei den Prüfungsleistungen HTK und TK werden zusätzlich zu einer abschließenden Klausur Hausaufgaben und Testfragen (bzw. bei TK nur Testfragen) als freiwillige Bonusleistungen angeboten, die bei der Notengebung für die Klausur Berücksichtigung finden, wenn sich die Klausurnote dadurch verbessert.
	Einzelheiten werden zu Beginn der Veranstaltungen in geeigneter Weise bekannt gegeben. Bei in Klammern gesetzten Prüfungsleistungen handelt es sich um zusammengesetzte Prüfungen. Die Gewichtung der Anteile ergibt sich aus den Modulbeschreibungen.
	#: Benotetes Modul mit Abschlussprüfung, geht in die Endnote ein.
	\$ Unbenotetes Modul mit Abschlussprüfung, Bewertung nur mit bestanden / nicht bestanden, geht nicht in die Endnote ein.
	##: Die Note der Bachelorarbeit wird doppelt gewertet.
LP:	Leistungspunkte

Anzahl Module:		30
davon	Chemie (inkl. naturw. Grundlagen und B.Sc.-Arbeit)	19
	Betriebs- bzw. Volkswirtschaftslehre:	9
	Wahl (beliebig):	2
Anzahl Prüfungen:	Module mit benoteten Abschlussprüfungen (#), inkl. B.Sc.-Arbeit (##):	19
	Module mit unbenoteten Abschlussprüfungen (nur bestanden/nicht bestanden):	4
	Module mit anderen Nachweisen (\$,#, z.B. Protokolle, Bericht, Vortrag):	7

Studienverlaufsplan für den Master of Science Wirtschaftschemie

Semester	Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP		
								Sem.	Jahr	
1./2. Semester	Wahlpflichtbereich Chemie									
	chem 1001-2003	Ein Wahlpflichtmodul Aktuelle chemische Konzepte (siehe Tabelle 1)	j.n.M.	3	WP		#	5		
	chem 1004A-2004G	Ein Wahlpflichtmodul Angewandte Chemie aus dem Wahlpflichtbereich chem1004/2004 des Studiengangs Master of Science Chemie 1-Fach (siehe Tabelle 2)	j.n.M.	j.n.M.	WP		#	15		
									Σ 20	
	Wahlpflichtbereich Wirtschaftswissenschaften									
	Pflicht- und Wahlpflichtmodule aus einer von drei Studienrichtungen: I. Betriebswirtschaftslehre (siehe Tabelle 3 und 4), II. Volkswirtschaftslehre: Mikroökonomik (siehe Tabelle 5), III. Volkswirtschaftslehre: Makroökonomik (siehe Tabelle 6)								20	
									Σ 20	
	Wahlbereich Berufsbefähigung									
	chem 3004	Chemische Kolloquien und Exkursionen ¹⁾	S/E	1/3	W		V\$	5		
	chem 1004A-2004G	Ein Wahlmodul Angewandte Chemie aus dem Wahlpflichtbereich chem1004/2004 des Studiengangs Master of Science Chemie 1-Fach	j.n.M.	j.n.M.	W		*	15		
<p>Studierende, die ihre Masterarbeit in der BWL schreiben möchten, müssen im Wahlbereich Berufsbefähigung 10 LP aus der gewählten Speziellen Betriebswirtschaftslehre der Studienrichtung I. Betriebswirtschaftslehre des Wahlpflichtbereiches Wirtschaftswissenschaften einbringen. Die übrigen 10 LP sind mit Chemiemodulen aufzufüllen. Eine Liste mit geeigneten Chemiemodulen ist auf der Internetseite der Sektion Chemie hinterlegt.</p>										
								Σ 20	Σ 60	
3. Semester	chem 3006	Masterarbeit Wirtschaftschemie	S/P		P		M.Sc.-Arbeit #	30		
									Σ 30	Σ 30

Tabelle 1: Wahlpflichtmodule Aktuelle Chemische Konzepte.

Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP
chem 1001	Anorganische Reaktionsmechanismen	V/S	2/1	WP		K#	5
chem 1002	Fortgeschrittene Methoden der Strukturaufklärung in der Organischen Chemie	V/Ü	1/2	WP		K#	5
chem 1003	Physikalische Chemie 4: Molekülspektroskopie	V/Ü	2/1	WP		HTK#	5
chem 2001	Moderne Konzepte der Anorganischen Chemie	V/S	2/1	WP		K#	5
chem 2002	Fortgeschrittene Konzepte der Organischen Chemie	V/Ü	2/1	WP		K#	5
chem 2003	Physikalische Chemie 5: Statistische Thermodynamik	V/Ü	2/1	WP		HTK#	5

Tabelle 2: Wählbare Module aus dem Wahlpflichtbereich chem1004/2004.

Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP
chem 1004A-01a	Vom Molekül zum Material	V/S/P/PrÜ	3/2/4/4	WP		Pr 20%, V 30%, Ko 50%#	15
chem 1004B-01a	Moderne Synthesemethoden der Organischen Chemie	V/S/P/PrÜ	3/2/4/4	WP		Pr 50%, V 50%	15
chem 1004C-01a	Molekülstruktur und Moleküldynamik	V/S/PrÜ	6/1/4	WP		Pr 30%, Ko 70%#	15
chem 1004D-01a	Theoretische Chemie/Computerchemie	V/PrÜ	6/8	WP		Pr 50%, V 25%, V 25%#	15
chem 2004A-01a	Kolloidchemie und Nanomaterialien	V/S/P/PrÜ	3/2/4/4	WP		Pr 50%, Ko 50%#	15
chem 2004B-01a	Supramolekulare Chemie	V/S/P/PrÜ	3/2/4/4	WP		Pr 20%, V 30%, Ko 50%#	15
Mawi-E001	Materialwissenschaft für Nebenfächler	V/S/P	4/2/3	WP		Pr 20%, Ü 30%, Ko 50%#	15
chem 2004D-01a	Biologische Chemie	V/S/P/PrÜ	6/1/2/2	WP		Pr 30%, Ko 70%#	15
chem 2004E	Meereschemie**	V/S/P	6-7/2/5	WP		Ko#	15
chem 2004F	Toxikologie für Studierende der Chemie**	V/S/P	4/3/7	WP		Ko#	15
chem 2004G	Pharmazeutische/Medizinische Chemie	V/S/P	6/1/4	WP		Pr 25%, V 25%, Ko 50%#	15

Erläuterungen:	Modul:	Nummer/Bezeichnung des Moduls
	Modulbezeichnung:	Name des Moduls
		1) Das Modul ist erst erfolgreich abgeschlossen, wenn zusätzlich zur Prüfungsleistung gegenüber dem Prüfungsamt die Anwesenheit in 10 Vorträgen nachgewiesen wurde.
		** In dem Modul werden Prüfungsvorleistungen gemäß § 4 verlangt.
	j.n.M.	je nach Modul
	LF:	Lehrform (Art der Lehrveranstaltung(-en))
		V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, S = Seminar, E = Exkursion, PrÜ = Praktische Übung
	j.n.M.	je nach Modul
	SWS:	Semesterwochenstunden
	P / WP:	Status des Moduls (Pflicht / Wahlpflicht)
	Voraussetzung:	Zugangsvoraussetzung(en) für das Modul
	PL:	Prüfungsleistung(en) bzw. Nachweis:
		K = Klausur, Ko = Kolloquium, Pr = Erledigung der Praktikumsaufgaben (Nachweis durch Praktikumstestate), B = schriftlicher Bericht, Ü = schriftliche Übungen zu den Modulen während der Vorlesungszeit, V = Seminarvortrag, HTK = Mischprüfung (Hausaufgaben/Testfragen/Klausur), Bei der Prüfungsleistung HTK werden zusätzlich zu einer abschließenden Klausur Hausaufgaben und Testfragen als freiwillige Bonusleistungen angeboten, die bei der Notengebung für die Klausur Berücksichtigung finden, wenn sich die Klausurnote dadurch verbessert. Einzelheiten werden zu Beginn der Veranstaltungen in geeigneter Weise bekannt gegeben.
		#: Benotetes Modul mit Abschlussprüfung, geht in die Bereichsnote ein
		\$ Unbenotetes Modul mit Abschlussprüfung, Bewertung nur mit bestanden / nicht bestanden, geht nicht in die Endnote ein.
		* Wahlmodul, Prüfungsleistungen und Benotung (benotet/unbenotet) abhängig von den gewählten Modulen, geht nicht in die Endnote ein
	LP:	Leistungspunkte

Wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen

Studienrichtung I: Betriebswirtschaftslehre

Tabelle 3: Pflichtmodule aus der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre (10 LP)- beide Module müssen absolviert werden.

BWL-		Kosten- und Leistungsrechnung				
Semesterlage	Dauer	Status		Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. Semester	1 Semester	PF		-	5 LP / 150 Stunden	
Modul	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart
Kosten- und Leistungsrechnung	Vorlesung + Übung	2+1	5	PF	Klausur	benotet

BWL-		Projektmanagement				
Semesterlage	Dauer	Status		Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. Semester	1 Semester	PF		-	5 LP / 150 Stunden	
Modul	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart
Projektmanagement	Vorlesung + Übung	2+1	5	PF	Klausur	benotet

Tabelle 4: Wahlpflichtmodule aus der Speziellen Betriebswirtschaftslehre (SBWL, 10 LP): es müssen zwei Module je 5 LP aus einer SBWL absolviert werden. Studierende, die ihre Masterarbeit in der BWL schreiben möchten, müssen im Wahlbereich Berufsbefähigung zusätzlich 10 LP aus der gewählten SBWL einbringen. Eine Liste der wählbaren Module ist auf den Internetseiten der BWL hinterlegt.

SBWL						
Semesterlage	Dauer	Status		Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1.-2. Semester	1 Semester	WPF		-	10 LP / 300 Stunden	
Module	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart
Modul 1	Vorlesung + Übung	2+1	5	WPF	Klausur	benotet
Modul 2	Vorlesung + Übung	2+1	5	WPF	Klausur	benotet

Studienrichtung II: Volkswirtschaftslehre - Mikroökonomik

Tabelle 5: Es wird das Modul *Grundzüge der mikroökonomischen Theorie* und das Modul *Mikroökonomik und Finanzwissenschaften* aus dem Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre absolviert.

VWL-MIKRO		Grundzüge der mikroökonomischen Theorie				
Semesterlage	Dauer	Status		Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. Semester	1 Semester	WPF		-	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart
Grundzüge der mikroökonomischen Theorie	Vorlesung und Übung	4+2	10	PF	Klausur	benotet
VWL-MIFI		Mikroökonomik und Finanzwissenschaften				
Semesterlage	Dauer	Status		Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	

1.-3. Semester	2 Semester			WPF	-	10 LP / 300 Stunden
Lehrveranstaltung(en)¹⁾	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart
WVWL I-NF/1	Vorlesung + Übung	2+1 (2)	5	WPF	Klausur	benotet
WVWL I-NF/2	Vorlesung + Übung	2+1 (2)	5	WPF	Klausur	benotet
Modulbeschreibungen im Modulhandbuch des Bachelor-Studiengangs Volkswirtschaftslehre.						
¹⁾ Eine Liste der wählbaren Lehrveranstaltungen ist auf den Internetseiten der Volkswirtschaftslehre hinterlegt						

Studienrichtung III: Volkswirtschaftslehre – Makroökonomik

Tabelle 6: Es wird das Modul *Grundzüge der makroökonomischen Theorie* sowie das Modul *Makroökonomik und Arbeitsmärkte für Nebenfach-Studierende* aus dem Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre absolviert.

VWL-MAKRO	Grundzüge der makroökonomischen Theorie					
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload
2. Semester	1 Semester			WPF	-	10 LP / 300 Stunden
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart
Grundzüge der makroökonomischen Theorie	Vorlesung und Übung	4+2	10	PF	Klausur	benotet
VWL-MAAM-NF	Makroökonomik und Arbeitsmärkte für Nebenfach-Studierende					
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload
1.-3. Semester	2 Semester			WPF	-	10 LP / 300 Stunden
Lehrveranstaltung(en)²⁾	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart
WVWL II-NF/1	Vorlesung + Übung	2+1 (2)	5	WPF	Klausur	benotet
WVWL II-NF/2	Vorlesung + Übung	2+1 (2)	5	WPF	Klausur	benotet
Modulbeschreibungen im Modulhandbuch des Bachelor-Studiengangs Volkswirtschaftslehre.						
²⁾ Eine Liste der wählbaren Lehrveranstaltungen ist auf den Internetseiten der Volkswirtschaftslehre hinterlegt.						